

Ilanz/Glion 76.1

# Gesetz über den Unterhalt, Betrieb und die Nutzung der Meliorationswerke und weiterer Werke ausserhalb des Baugebiets (Meliorationsunterhaltsgesetz; MelUG)

vom xx.xx.2021

Das Gemeindeparlament der Gemeinde Ilanz/Glion

gestützt auf Art. 35 lit. a der Gemeindeverfassung von Ilanz/Glion (GV; RIG 11.1) sowie auf Art. 34 des Meliorationsgesetzes des Kantons Graubünden,

nach Einsicht in die Botschaft des Gemeindevorstands vom xx. xxx 2021

beschliesst:

# I. Allgemeine Bestimmungen

#### Art. 1 Geltungsbereich

<sup>1</sup> Dieses Gesetz gilt für alle Bauten und Anlagen auf dem Gemeindegebiet, welche im Rahmen von Gesamtmeliorationen mit öffentlichen Mitteln erstellt wurden und ins Eigentum der Gemeinde übergegangen sind (Meliorationswerke) sowie für weitere gemeindeeigene Werke wie Strassen und Wasserleitungen ausserhalb der Bauzonen, welche gleiche oder ähnliche Funktionen erfüllen.

#### Art. 2 Begriffe

<sup>1</sup> Die diesem Gesetz unterstellten Bauten und Anlagen gemäss Art. 1 Abs. 1 werden nachfolgend Werke genannt.

<sup>2</sup> Eigentümer im Sinne dieses Gesetzes sind Grundeigentümer, auf deren Parzellen Werke errichtet sind, deren Parzellen an ein oder mehrere Werke grenzen oder deren Parzellen durch ein oder mehrere Werke aufgewertet werden.

<sup>3</sup>Wo dieses Gesetz entsprechende Rechte und Pflichten an Eigentümer überträgt, gelten diese sinngemäss auch für Bewirtschafter, Pächter, Nutzniesser und dergleichen. Die Eigentümer tragen die Verantwortung gegenüber der Gemeinde.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Diesem Gesetz nicht unterstellt sind Waldstrassen gemäss kantonalem Recht<sup>1</sup>.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Vertraglich festgelegte Rechte, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes statuiert wurden, gehen diesem Gesetz vor, sofern der Entzug des Rechts gegen Treu und Glauben verstösst.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Kantonale Waldverordnung (Art. 26; BR 920.110).

#### Art. 3 Zweck

- <sup>1</sup> Dieses Gesetz bezweckt:
- a) Die Sicherstellung des fachgerechten Unterhalts und Betriebs der Werke;
- b) Die Regelung der Benützung der Werke, soweit dies nicht in anderen kommunalen Gesetzen geregelt ist:
- c) Die Regelung des Unterhalts und des Betriebs der Werke;
- d) Die Regelung von Massnahmen, um Schäden an den Werken zu vermeiden sowie die Regelung von Nutzungen, welche an die Werke angrenzen;
- e) Die Finanzierung des Unterhalts und des Betriebs der Werke;
- f) Die Regelung der Beziehungen zwischen der Gemeinde und den Eigentümern sowie weiteren Nutzern der Werke.

#### Art. 4 Verhältnis zu anderen Gesetzen

<sup>1</sup> Das Baugesetz<sup>1</sup> sowie das Wasserversorgungs-<sup>2</sup> und das Abwassergesetz<sup>3</sup> sind analog anzuwenden, sofern dies vom Sinn und Zweck her gerechtfertigt ist.

#### Art. 5 Übernahme weiterer Meliorationswerke

<sup>1</sup> Die Gemeinde kann, auf Antrag, weitere Meliorationswerke ins Eigentum der Gemeinde aufnehmen und diesem Gesetz unterstellen.

### Art. 6 Unterhalt vor Eigentumsübertragung an die Gemeinde

<sup>1</sup> Bis zur Übergabe der Meliorationswerke an die Gemeinde ist die entsprechende Trägerschaft für die Anordnung der Wartungs- und Unterhaltsarbeiten sowie für die Überwachung der Ausführung zuständig.

## Art. 7 Bauten und Anlagen

- <sup>1</sup> Die diesem Gesetz unterstellten Werke lassen sich grundsätzlich unterteilen in:
- a) Güter- und Alpstrassen (nachfolgend Güterstrassen);
- b) Wasserversorgungs-, Tränke- und Bewässerungsanlagen;
- c) Wasserableitungs- und Entwässerungswerke;
- d) Seilbahn Pardi Signina.

<sup>2</sup> Die Gemeinde führt die Werke auf einer öffentlich einsehbaren, elektronischen Plattform auf und verwahrt die Ausführungspläne.

#### Art. 8 Sorgfaltspflicht

<sup>1</sup> Die Eigentümer sind verpflichtet, Schäden an den Werken zu vermeiden. Festgestellte Mängel sind unverzüglich der Gemeinde zu melden.

### Art. 9 Ausnahmen

<sup>1</sup>Liegen ausserordentliche Verhältnisse vor und bedeutet die Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes eine unverhältnismässige Härte, so kann die Gemeinde Ausnahmen gewähren, wenn keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> RIG 72.1

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> RIG 73.2

<sup>3</sup> RIG 73.3

<sup>2</sup> Ausnahmebewilligungen können mit Bedingungen und Auflagen verknüpft, befristet sowie mit einem Revers versehen werden. Von den Gesuchstellenden kann namentlich die Einreichung spezieller Nachweise verlangt werden.

# II. Unterhalt, Betrieb und Nutzung der Werke

#### 1. ALLGEMEINES

# Art. 10 Fachgerechter Unterhalt

<sup>1</sup> Die Werke sind fachgerecht zu unterhalten und zu betreiben. Der Unterhalt und Betrieb obliegt der Gemeinde, sofern nicht in den nachfolgenden Artikeln die Eigentümer verpflichtet werden, Unterhalt und Betrieb auf eigene Kosten zu besorgen.

# 2. BÄCHE

#### Art. 11 Bachunterhalt

<sup>1</sup> Bäche auf Privatgrundstücken, welche Werke beinträchtigen können, sind von den Eigentümern beziehungsweise von den Eigentümern der anstossenden Grundstücke auf eigene Kosten frei zu halten. Ausgenommen sind Bäche, welche als öffentliche Bäche eingezeichnet sind.

<sup>2</sup> Falls die Eigentümer dieser Aufgabe trotz Aufforderung nicht nachkommen, lässt die Gemeinde den Unterhalt auf deren Kosten ausführen.

# GÜTERSTRASSEN

#### Art. 12 Zäune

<sup>1</sup> Zäune dürfen den Verkehr nicht behindern. Strassenflächen und Bankette von Güterstrassen dürfen nicht eingezäunt werden.

<sup>2</sup> Entlang der Güterstrassen sind Zäune so zu erstellen, dass an den Güterstrassen und an den Böschungen keine Schäden entstehen. Sie haben einen Minimalabstand von 50 cm zum Strassenrand aufzuweisen. Die bergseitigen Böschungen dürfen nicht eingepfercht werden.

<sup>3</sup> Im Weidegebiet und auf den Alpen ist der offene Weidegang erlaubt.

#### Art. 13 Äcker und Gärten neben Strassen

<sup>1</sup>Beim Anlegen von Äckern und Gärten entlang der Güterstrassen ist ein Abstand von mindestens einem Meter zur Fahrbahn einzuhalten.

# Art. 14 Wegränder

<sup>1</sup> Die Eigentümer von Parzellen, die an Güterstrassen liegen, haben die entsprechenden Güterwegränder auf eigene Kosten zu pflegen, insbesondere zu mähen sowie Stauden und Äste zurückzuschneiden. Davon ausgenommen sind Trockenmauern und Grünmauern, welche von der Gemeinde unterhalten werden.

<sup>2</sup> Falls die Eigentümer dieser Aufgabe trotz Aufforderung nicht nachkommen, lässt die Gemeinde den Unterhalt auf deren Kosten ausführen.

## Art. 15 Verunreinigungen

<sup>1</sup> Erhebliche Verunreinigungen der Fahrbahn wie durch Gülle, Mist, Heu oder Erde sind zu unterlassen beziehungsweise durch die Verursacher unaufgefordert und auf eigene Kosten zu beseitigen. Wird dies unterlassen, fordert die Gemeinde die Verursacher auf, die Verunreinigungen innerhalb von 48 Stunden zu beseitigen. Wird der Aufforderung nicht Folge geleistet, lässt die Gemeinde die notwendigen Reinigungsarbeiten auf Kosten der Verursacher ausführen

## Art. 16 Schneeräumung

- <sup>1</sup> Die Schneeräumung auf den Güterstrassen bedarf einer Bewilligung durch die Gemeinde.
- <sup>2</sup> Die Kosten für die Behebung von Schäden und Verunreinigungen an Güterstrassen sowie an angrenzende Parzellen durch die Schneeräumung sind durch die Verursacher zu tragen.
- <sup>3</sup> Die Gemeinde kann, auf Antrag, die Schneeräumung auf Güterstrassen vornehmen, die zu ganzjährig bewohnten Liegenschaften und/oder bewirtschafteten Gebäuden der Anstösser ausserhalb der Bauzone führen. Die Räumung erfolgt in zweiter Priorität. Die Kosten der Schneeräumung haben die Anstösser zu tragen. Die Gemeinde kann sich an den Kosten im Verhältnis zum öffentlichen Interesse an der Schneeräumung beteiligen.
- <sup>4</sup> Die Gemeinde kann mit den Anstössern eine jährliche Pauschale vereinbaren. Sie berücksichtigt dabei die Länge des Güterwegs bis zur jeweiligen Privatstrasse der Liegenschaften der Anstösser sowie die Anzahl Anstösser. Die Pauschale beträgt im Minimum CHF 100.00 und im Maximum CHF 3'000.00. Die Pauschale berechnet sich wie folgt: Die Länge der gesamten Strasse bis zum Abzweigen in Privatstrassen wird mit 3.- bis 5.- Franken pro Meter multipliziert. Ein allfälliges öffentliches Interesse wird in Abzug gebracht. Die Anstösser zahlen anteilsmässig. Der Anteil entspricht der Strecke von Anfang der Strasse bis zum Abzweigen in die Privatstrasse im Verhältnis zu allen Strecken aller Anstösser.
- <sup>5</sup> Gemeindeeigene Liegenschaften werden wie private Liegenschaften behandelt.
- <sup>6</sup> Entscheiden sich Anstösser, die mehr als 60 Prozent der kumulierten Pauschalen zu tragen haben, für die Vereinbarung einer Pauschale, haben alle Anstösser eine Pauschale zu bezahlen.
- <sup>7</sup> Als öffentliches Interesse gilt insbesondere die Nutzung der Strasse als Winterwanderweg.

#### Art. 17 Stichstrassen

<sup>1</sup> Nicht ausparzellierte Stichstrassen, die vorwiegend den Zugang zu Privatgrundstücken sicherstellen, sind von den Eigentümern auf eigene Kosten zu unterhalten.

#### Art. 18 Befahren mit Motorfahrzeugen

<sup>1</sup> Das Befahren der Güterstrassen ist im Gesetz über das Befahren von Alp-, Güter- und Waldstrassen der Gemeinde Ilanz/Glion mit Motorfahrzeugen geregelt.

# 4. Wasserversorgungs-, Tränke- und Bewässerungsanlagen

# Art. 19 Aufgabenzuordnung

<sup>1</sup> Die Gemeinde ist für den Unterhalt und die Erneuerung der Hauptversorgungsanlagen wie Wasserfassungen, Brunnenstuben, Wasserleitungen, Wasserreservoirs, Druckreduzierstationen, Wasserverteilschächte verantwortlich.

<sup>2</sup> Die jeweiligen Liegenschaftseigentümer sind für den Unterhalt und die Erneuerung der Feinverteilungsanlagen wie Hydranten, Brunnenstöcke, Schächte und Abstellvorrichtungen verantwortlich. Diese Anlagen sind auf eigene Kosten zu unterhalten.

### Art. 20 Wasserqualität

<sup>1</sup> Die Gemeinde ist bezüglich diesem Gesetz unterstellten Wasserversorgungs- und Tränkeanlagen gemäss Art. 1 Abs. 1 nicht verpflichtet, Trinkwasserqualität zu liefern oder eine bestimmte Wassermenge zu garantieren.

#### Art. 21 Anschluss und Anschlusskosten von Wasserversorgungsanlagen

- <sup>1</sup> Die folgenden Artikel des Wasserversorgungsgesetzes<sup>1</sup> sind anwendbar:
  - a) Art. 6 Abs. 1 (Bestimmung der Anschlussstelle und der Art des Anschlusses);
  - b) Art. 6 Abs. 2 (Eigener Anschluss pro Grundstück);
  - c) Art. 7 Abs. 1 (Bewilligungspflicht für Eingriffe in die öffentliche Wasserversorgung);
  - d) Art. 7 Abs. 1bis (Erstellung gemäss Regeln der Baukunde);
  - e) art. 7 Abs. 2 (Besondere technische Vorschriften);
  - f) Art. 8 Abs. 1 (Kontrolle der Anlagen nach der Fertigstellung);
  - g) Art. 8 Abs. 2 (Einmessung durch den Geometer);
  - h) Art. 9 Abs. 1 (Einwandfreies Material);
  - i) Art. 9 Abs. 2 (Einbau von Schiebern):
  - i) Art. 9 Abs. 3 (Frostsichere Verlegung der Wasserleitungen);
  - k) Art. 10 Abs. 1 (Einbau von Druckreduzierventilen)
  - I) Art. 10 Abs. 3 (Meldung von Wasserverlusten).

- a) Art. 6 Abs. 4 (Schliessen der Anschlussleitung);
- b) Art. 6 Abs. 5 (Stilllegung der Anschlussleitung);
- c) art. 7 Abs. 3 (Arbeiten an privaten Wasserversorgungsanlagen);
- d) Art. 9 Abs. 4 (Rückfluss von Brauchwasser).

## Art. 22 Sparsame Wassernutzung

<sup>1</sup> Wasser ist sparsam zu verwenden. Die Wasserbezüger sind auf Anordnung der Gemeinde verpflichtet, Installationen anzuwenden, die den Wasserverbrauch senken.

5

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Die folgenden Artikel des Wasserversorgungsgesetzes sind zusätzlich anwendbar, wenn der Anschluss an eine öffentliche Wasserversorgungsanlage erfolgen soll, die Siedlungsgebiet mit Trinkwasser versorgt:

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Anstelle der frostsicheren Verlegung können Vorrichtungen eingebaut werden, welche eine gänzliche Entleerung der angeschlossenen Wasserleitung ermöglichen.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Sämtliche Kosten eines Neuanschlusses gehen zu Lasten des Anschliessenden.

<sup>1</sup> RIG 73.2

<sup>2</sup> Der Dauerbezug wie beispielsweise für den Frostschutz oder für Viehtränken und Tränketröge ist untersagt. In Ausnahmefällen kann ein Wasserstrahl von maximal 2 Litern pro Minute von der Gemeinde bewilligt werden.

<sup>3</sup>Bei Wasserknappheit und im Brandfall ist der Wasserverbrauch auf ein Minimum einzuschränken. Soweit nötig, verfügt die Gemeinde vorübergehende Beschränkungen. Die Gemeinde kann die Wasserversorgung einschränken.

# Art. 23 Bewässerungsanlagen

<sup>1</sup> Der Unterhalt von Bewässerungsanlagen ist von den jeweiligen Bezügern auszuführen. Falls die Pflichtigen dieser Aufgabe nicht nachkommen, lässt die Gemeinde den Unterhalt auf Kosten der Pflichtigen ausführen. Die effektiven Kosten werden den Bezügern gemäss Fläche verteilt, die mit der Bewässerungsanlage sinnvollerweise bewässert werden könnte.

# 5. Wasserableitungs- und Entwässerungswerke

# Art. 24 Aufgabenzuordnung

<sup>1</sup> Für den Unterhalt und die Erneuerung der Wasserableitungs- und Entwässerungswerke sowie Drainagen sind die jeweiligen Eigentümer verantwortlich. Die Anlagen sind auf eigene Kosten zu unterhalten und zu erneuern.

<sup>2</sup> Entwässerungswerke, die der Strassensicherung dienen, sind im Strassenunterhalt miteingeschlossen.

# 6. SEILBAHN PARDI - SIGNINA

#### Art. 25 Aufgabenzuordnung

<sup>1</sup> Die Gemeinde ist zuständig für Betrieb und Unterhalt. Sie ordnet die Wartungs- und Unterhaltsarbeiten an und überwacht die Ausführung.

# Art. 26 Nutzung

<sup>1</sup> Die Gemeinde regelt die Nutzung der Seilbahn in einer Verordnung.

<sup>2</sup> Kosten zur Behebung von Schäden, welche aus unsachgemässer Nutzung entstehen, werden dem Verursacher belastet.

# III. Finanzierung

## 1. Wasserversorgungs-, Tränke- und Bewässerungsanlagen

#### Art. 27 Grundsätze

<sup>1</sup> Die Gemeinde erhebt zur Finanzierung des Unterhalts und Betriebs der diesem Gesetz unterstellten Wasserversorgungs- und Tränkeanlagen von den wasserbeziehenden Grundeigentümern eine Unterhaltsgebühr.

<sup>2</sup> Die durchschnittlichen, jährlichen Unterhaltskosten werden kalkulatorisch ermittelt. Die Unterhaltsgebühr ist so anzusetzen, dass die entsprechenden Kosten der Gemeinde gedeckt werden.

<sup>3</sup> Die Kosten, die durch Ersatzmassnahmen sowie durch die subsidiäre Ausführung von Massnahmen durch die Gemeinde entstehen, welche von den Eigentümern oder Verursachern zu tragen sind, fliessen nicht in die Kostenberechnung ein.

#### Art. 28 Gebührenansatz

<sup>1</sup> Die jährliche Unterhaltsgebühr beträgt pauschal zwischen CHF 100.00 und CHF 200.00 pro Liegenschaft, die direkt oder indirekt Wasser aus den diesem Gesetz unterstellten Wasserversorgungs- und Tränkanlagen beziehen.

## Art. 29 Fälligkeit

- <sup>1</sup> Die Unterhaltsgebühr wird jeweils auf Ende eines Kalenderjahres fällig. Erfolgt während des Jahres eine Handänderung, tritt die Fälligkeit für die pro rata geschuldete Gebühr mit der Handänderung ein.
- <sup>2</sup> In Rechnung gestellte Gebühren sind innert 30 Tagen seit Zustellung der Gebührenrechnung zu bezahlen.
- <sup>3</sup> Bei verspäteter Zahlung wird ein Verzugszins in der Höhe des jeweils geltenden kantonalen Ansatzes berechnet.

## Art. 30 Spezialfinanzierung

- <sup>1</sup> Die von den Grundeigentümern erhobenen jährlichen Unterhaltsgebühren werden einer Spezialfinanzierung zugewiesen.
- <sup>2</sup> Der Saldo der Spezialfinanzierung wird jährlich auf ein entsprechendes Konto der Bestandsrechnung übertragen und kalkulatorisch verzinst.

## Art. 31 Erfassung der Unterhaltskosten

<sup>1</sup> Die anfallenden Unterhalts- und Betriebskosten für die Wasserversorgungs- und Tränkeanlagen werden in der Gemeindebuchhaltung separat erfasst und ausgewiesen.

# Art. 32 Berechnungsgrundlage

<sup>1</sup> Die gemäss Art. 27 Abs. 2 berechnete Quote der Kosten gilt für 5 Jahre. Danach wird diese erneut kalkuliert und gilt jeweils für einen weiteren Zeitraum von 5 Jahren.

# ÜBRIGE WERKE

<sup>1</sup> Der Unterhalt der übrigen Werke wird mit allgemeinen Mitteln der Gemeinde finanziert, sofern sie nicht gemäss den obigen Artikeln durch die Eigentümer zu tragen sind.

#### IV. Rechtsmittel

#### Art. 33 Einsprache

- <sup>1</sup> Einsprachen gegen Rechnungen betreffend Unterhaltsgebühren sind innert 30 Tagen schriftlich und begründet bei der Gemeinde einzureichen.
- <sup>2</sup> Die ausstellende Behörde prüft die Einsprache und legt die Höhe der geschuldeten Unterhaltsgebühr in einer Verfügung fest.

#### Art. 34 Beschwerde

<sup>1</sup> Gegen sämtliche Verfügungen steht innert 30 Tagen die Beschwerde an den Gemeindevorstand offen. Die Beschwerde hat einen Antrag, den Sachverhalt mit den Beweismitteln sowie eine Begründung zu enthalten.

<sup>2</sup> Entscheide des Gemeindevorstands können innert 30 Tagen seit Zustellung mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht angefochten werden.

# V. Vollzugs-, Straf- und Schlussbestimmungen

#### Art. 35 Gemeindevorstand

<sup>1</sup> Der Gemeindevorstand erlässt für den Vollzug dieses Gesetzes eine Verordnung.

### Art. 36 Strafrechtliche Bestimmungen

<sup>1</sup>Wer vorsätzlich oder fahrlässig die Bestimmungen dieses Gesetzes oder von auf diesem Gesetz beruhenden Verordnungen verletzt oder darauf gestützte Anordnungen missachtet, wird mit Busse bis 5'000 Franken bestraft. In leichten Fällen kann anstelle einer Busse eine mündliche oder schriftliche Verwarnung ausgesprochen werden oder von einer Bestrafung abgesehen werden. Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen des Kantons und des Bunds.

<sup>2</sup> Zuständigkeit und Verfahren richten sich nach Art. 35 und 36 des Polizeigesetzes der Gemeinde Ilanz/Glion.

#### Art. 37 Ersatzvornahme

<sup>1</sup> Kommen Eigentümer den in diesem Gesetz statuierten Pflichten nach zweifacher Aufforderung nicht nach oder bei Dringlichkeit, kann die Gemeinde die Ersatzvornahme auf Kosten der Eigentümer anordnen.

#### Art. 38 Inkrafttreten

3	Mit de	em Ir	nkrafttr	eten	dieses	Gesetzes	sind di	e damit	in W	Viderspruch	stehenden	Bestimm	un-
Ć	gen ar	ndere	r Erlas	se a	ufgeho	ben.							

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Der Gemeindevorstand bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.<sup>1</sup>

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Durch Beschluss des Gemeindevorstands vom x. x 20xx auf den x. x 20xx in Kraft gesetzt.